

Der Oberbürgermeister 42849 Remscheid

Dez 2.00

**Dezernat für Bildung, Jugend, Soziales,  
Gesundheit und Sport**

Herrn  
Michael Marold

- *elektronisch per E-mail*

Kontakt  
Gebäude

Herr Estrany Dreßler  
Theodor-Heuss-Platz 1,  
42853 Remscheid

Raum  
Telefon  
Telefax  
E-Mail

102  
(02191) 16-2827  
(02191) 16-1 2827  
Domingo.Estrany-Dressler@rem-  
scheid.de

Zeichen  
Datum

Dezernat 2.00  
18.08.2022

**Beantwortung Ihrer Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetz NRW**

Sehr geehrter Herr Marold,

mit Datum vom 10.08.2022 hatten Sie mittels E-Mail eine Anfrage nach dem IFG NRW bei der Stadt Remscheid eingereicht.

Gerne bin ich bereit, Ihnen zu den 5 Fragen eine Antwort zu geben.

**Zu 1:**

Die Höhe der Vergütung ist nicht von der besuchten Klassenstufe der Schülerin bzw. des Schülers abhängig.

Die Höhe der Vergütung ist abhängig davon, ob Einzel- oder Gruppenunterricht in Anspruch genommen wird und durch wenn die Lernförderung erbracht wird.

Anbei die aktuelle Übersicht über die Stundensätze:

	Einzelunterricht	Gruppenunterricht
Schülerinnen und Schüler	bis zu 12,00 Euro pro Zeit- stunde	bis zu 6,60 Euro pro Zeit- stunde
Studentinnen und Studenten	bis zu 18,00 Euro pro Zeit- stunde	bis zu 9,60 Euro pro Zeit- stunde
Lehrerinnen und Lehrer (auch im Ruhestand) oder Institute	bis zu 30,00 Euro pro Zeit- stunde	bis zu 16,20 Euro pro Zeit- stunde

**Bushaltstelle:**  
Allee-Center/Rathaus

**Buslinien:**  
615, 653, 654, 655, 657  
658, 660,

**Bankverbindungen:**  
Stadtsparkasse Remscheid  
IBAN: DE81 3405 0000 0000 0000 18  
BIC: WELADEDXXX

Postbank Köln  
IBAN: DE90 3701 0050 0016 0905 08  
BIC: PBNKDEFF

**Remscheid im Internet:**  
[www.remscheid.de](http://www.remscheid.de)

**Zu 2:**

Wird Gruppenunterricht in Anspruch genommen, gelten die vorgesehenen Stundensätze gemäß der vorgenannten Tabelle. Die Größe der Gruppe hat keinen Einfluss auf den Stundensatz.

**Zu 3:**

Über die o. g. Stundensätze hinaus können keine weiteren Kosten, wie von Ihnen beschrieben, geltend gemacht und abgerechnet werden.

Auf Grund bestehender Erfahrungen ist bei der institutionellen Lernförderung davon auszugehen, dass bei der Bemessung des Stundensatzes entsprechende Kosten implementiert sind.

**Zu 4:**

Sowohl die für ein Kind antragstellenden Eltern als auch die Leistungsanbieterin werden vor Beginn der Lernförderung schriftlich darüber informiert, dass nur tatsächlich erbrachte Lernförderstunden abgerechnet werden dürfen (somit mindern ausgefallene Stunden nicht das vorgesehene Lernförderkontingent für das Kind).

**Zu 5:**

Die Informationen werden in vorangehenden Beratungsgesprächen den antragstellenden Personen mitgeteilt.

Mit der konkreten Entscheidung über die Genehmigung von Lernförderstunden (mittels Gutscheilverfahren) werden sowohl die antragstellende Person und letztlich über die Vorlage dieses Gutscheines bei der Leistungserbringerin/beim Leistungserbringer auch diese/r schriftlich über die relevanten Informationen in Kenntnis gesetzt. Exemplarisch übersende ich Ihnen zur Information das Muster eines Gutscheines nach § 28 (5) SGB II.

Die diesem Schreiben zu Ihrer ergänzenden Information ebenfalls beigefügte Richtlinie zu Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes steht auf den Webseiten des Jobcenters und der Grund sicherungsstelle der Stadt Remscheid zur Information für Interessierte zur Einsicht bereit.

Information zur Bemessung und Höhe der Vergütungssätze:

Die Ermittlung der ortsüblichen Vergütungssätze erfolgte erstmalig in 2011 und kam zu folgendem Ergebnis:

	Einzelunterricht	Gruppenunterricht
Schülerinnen und Schüler	bis zu 10,00 Euro pro Zeitstunde	bis zu 5,50 Euro pro Zeitstunde
Studentinnen und Studenten	bis zu 15,00 Euro pro Zeitstunde	bis zu 8,00 Euro pro Zeitstunde
Lehrerinnen und Lehrer (auch im Ruhestand) oder Institute	bis zu 25,00 Euro pro Zeitstunde	bis zu 13,50 Euro pro Zeitstunde

Die Veränderung der Vergütungssätze wurde (zuletzt zum Schuljahr 2022/2023 – siehe oben, Tabelle zu 1) mit folgender Systematik vorgenommen:

Der Kostensatz für Schülerinnen und Schüler im Einzelunterricht für das zukünftige Schuljahr wird jeweils an die bekannten Steigerungen des Mindestlohnes in diesem zukünftigen Schuljahr angepasst. Die anderen Kostensätze werden im Verhältnis dieses Mindestlohnes zu den ursprünglichen 10,00 € erhöht. Die Kostensätze des Jahres 2011 (s.o.) bilden also in allen folgenden Jahren die Basis, auf welcher die Steigerungsrate errechnet wird.

Lokale Kooperationsvereinbarungen, Rahmenverträge etc. zum Thema Lernförderung kann ich Ihnen nicht zusenden, da solche vor Ort weder mit Privatpersonen noch gewerblichen Anbietern abgeschlossen wurden und aktuell gelten. Die auf Seite 3 der Richtlinie beschriebene Vereinbarung mit „Die Verlässliche e. V.“ ist seit zwei Jahren nicht mehr relevant, da die Anbieterin keine Lernförderung mehr mit dem dort vorhandenen Personal anbietet. Redaktionell wurde es leider versäumt, diesen Passus aus der Richtlinie zu streichen.

Die Stadt Remscheid unterstützt ausdrücklich die Inanspruchnahme sämtlicher Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes. Neben den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Jobcenter und im Fachdienst 2.50 – Soziales und Wohnen (Wohngeldstelle und Grundsicherung sowie Sozialhilfe außerhalb von Einrichtungen) beraten auch kommunale Schulsozialarbeiterinnen regelmäßig die Eltern und Lehrerschaft über das Leistungsspektrum des Bildungs- und Teilhabepaketes und unterstützen bei Bedarf bei der Inanspruchnahme/Antragstellung.

Lernförderung ist ein besonders hervorzuhebendes Instrument, um Kinder mit Lerndefiziten gezielt zu unterstützen, um so nachfolgend u.a. die Chancen auf Ausbildung, Studium und Arbeit zu verbessern. Auch in der Zeit der coronabedingten Einschränkungen ist die Inanspruchnahme der Lernförderung in Remscheid nicht zurückgegangen, was sicherlich auch darin begründet war, dass unkompliziert auch angebotene Online-Lernförderung angenommen und abgerechnet werden konnte.

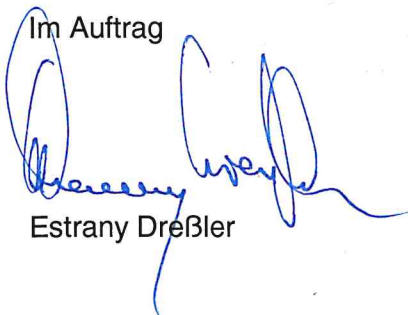
Die Erteilung der Auskünfte erfolgt gemäß § 1 Verwaltungsgebührenordnung IFG Nordrhein-Westfalen (VerwGebO IFG NRW) i. v. m. Tarifstelle 1.1 des zugehörigen Gebührentarifs gebührenfrei.

Gemäß § 13 (2) IFG NRW hat jeder das Recht, die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für den Datenschutz als Beauftragte oder Beauftragten für das Recht auf Information anzurufen.

Sofern Sie noch Rückfragen haben, bin ich natürlich gerne bereit, Ihnen diese zu beantworten.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag



Estrany Dreßler